

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 9

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nalen Farblohntarifs. Warum in der Schweiz und in Deutschland die Produktion per Stuhl eine größere sein soll als in Italien, ist nicht ersichtlich und jedenfalls unzutreffend. Die Kosten für Reise-spesen, Heizung, Versicherung usw. werden für den italienischen Fabrikanten gleich hoch eingesetzt, wie für seinen schweizerischen Kollegen, trotzdem der schweizerische Fabrikant, der fast seine gesamte Erzeugung im Auslande absetzen muß, mehr reisen läßt, auch für Heizung viel mehr auslegen muß und durch Versicherungen (Krankenversicherung, Haftpflicht) höher belastet ist als der italienische Industrielle. Bei der Amortisationsberechnung werden die Kosten für die Weberei in Italien mit L. 300,000, in der Schweiz mit L. 250,000 eingesetzt; der Unterschied wird damit begründet, daß die Webstühle und Maschinen in Italien teurer zu stehen kommen; die Tatsache, daß sich in Italien die Kosten für Landerwerb und Bau viel billiger stellen als in der Schweiz, wird aber nicht berücksichtigt. Der Beweis, daß in der Schweiz die Auslagen für Steuern, Frachten und Porti, Reparaturen usw. kleiner sind als in Italien, dürfte schwerlich erbracht werden und ebenso anfechtbar erscheint der teurere Ansatz für den elektrischen Antrieb in Italien, trotzdem für diesen Posten an anderer Stelle eine besondere eingehende Berechnung aufgestellt ist.

Sind die Produktionsbedingungen für die italienische Seidenstoffweberei wirklich so ungünstig, wie sie im Bericht des Herrn Rosasco dargestellt werden, so ist es eigentlich verwunderlich, daß die italienischen Industriellen ihre Betriebe in Como und Umgebung beständig vergrößern, statt Filialen in der Schweiz und in Deutschland zu gründen. Die Tatsache, daß es vielmehr schweizerische, deutsche und französische Fabrikanten sind, die Webereien in Italien errichtet haben, spricht wohl dermaßen deutlich zugunsten der Produktionsbedingungen in Italien, daß die ausgeklügeltesten Berechnungen daran nichts zu ändern vermögen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenstoffen und Bändern aus der Schweiz in den Monaten Januar und Februar. Der günstige Geschäftsgang in der Seidenstoff- und Bandweberei, der seit einigen Monaten eingesetzt hat, kommt nunmehr auch in den Zahlen der Ausfuhrstatistik zum Ausdruck. In den Monaten Januar und Februar wurden ausgeführt (in Kilogramm):

	1914	1913	1912
Ganz- und halbseidene Stückware	410,100	358,200	376,300
Ganz- und halbseidene Bänder	144,300	125,900	124,600

Die Mehrausfuhr dem entsprechenden Zeitraum 1913 gegenüber beträgt bei Stoff 14,4 Prozent und bei Band 14,6 Prozent.

Zollbehandlung von Warenmustern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Muster, die einen Verkaufs- oder Handelswert haben, mußten bislang als Handelsware verzollt werden; bei ihrer Ausfuhr wurde der gezahlte Zoll nicht zurückerstattet. Das Tarifgesetz vom 3. Oktober 1913 enthält in dieser Beziehung erleichternde Bestimmungen. Es können allgemein Waren für die Dauer von sechs Monaten gegen Sicherheitsleistung zollfrei zugelassen werden, wenn sie lediglich als Muster zur Aufsuchung von Bestellungen dienen. Bei der Ausfuhr solcher Waren wird der als Sicherheit hinterlegte Betrag zurückbezahlt. Zu dieser Bestimmung hat das Schatzamt der Vereinigten Staaten am 24. Oktober 1913 folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

Für die Waren ist vor der Versendung bei dem für den Versendungsort zuständigen amerikanischen Konsul, zur Ergänzung der ordnungsmäßigen Konsulatsfaktur eine Erklärung abzugeben, wonach die Waren, die im einzelnen zwecks Kennzeichnung genau beschrieben sein müssen, ausschließlich als Muster für die Aufsuchung von Bestellungen Verwendung finden sollen, und daß sie nicht zum Verkaufe (sale) oder zum ungewissen Verkauf (Verkauf nach Auswahl, sale on approval) bestimmt sind. Die sogenannten Ansichtssendungen zur Auswahl bleiben also ausdrücklich von der Vergünstigung der befristeten zollfreien Einfuhr ausgeschlossen. Bei der Einfuhr wird eine besondere Anmeldung verlangt und die

Vollziehung eines Vertrags über die Verpflichtungen bei der Sicherheitsstellung. Die Summe, die als Sicherheit zu hinterlegen ist, wird zollamtlich festgesetzt. Der Wert der Ware wird abgeschätzt und der tarifmäßige Zoll berechnet. Als Sicherheit ist der doppelte Betrag des abgeschätzten Zolles zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird zurückbezahlt, wenn innerhalb der festgesetzten Zeit von sechs Monaten die Ware nach Feststellung ihrer Identität über eine Zollstelle zur Ausfuhr gelangt und Bescheinigungen über die Verladung und über die Ankunft der Ware in dem fremden Bestimmungsort beigebracht sind. Die Bescheinigung über die Ankunft im fremden Bestimmungsort muß von dem amerikanischen Konsul beglaubigt oder von der fremden Zollbehörde ausgestellt sein.

Zollbehandlung von Poststücken bei der Einfuhr in Italien. Gemäß Art. 16 des italienischen Zollgesetzes werden Reklamationen betreffend die Natur und das Gewicht von Waren, welche den Gewahrsam des Zollamts bereits verlassen haben, nicht mehr entgegengenommen. Diese Vorschrift hatte bis jetzt zur Folge, daß bei Postpaketen, die mit Zollfrankozettel spediert wurden, jede Reklamation wegen Anwendung eines unrichtigen Zollansatzes ausgeschlossen war, weil der Versender vom Irrtum erst Kenntnis erhielt, nachdem das Paket dem Adressaten längst ausgeliefert war; der letztere hatte kein Interesse daran, bei der Auslieferung der Sendung sich zu vergewissern, ob der Zoll richtig angewendet worden sei, und eventuell Reklamation zu erheben.

Um einer höheren Tarifierung als der vom Absender für zu treffend erachteten, künftig nach Möglichkeit vorzubeugen, haben sich die italienischen Verwaltungen der Post und des Zolls über folgendes Verfahren verständigt:

Der Versender kann auf der Zolldeklaration den nachstehenden Vermerk anbringen, der in die Augen fallen und von ihm unterzeichnet sein muß:

„Je demande que la marchandise soit taxée à . . . lire . . . c., selon le n^o . . . du tarif douanier italien ou que, en cas de taxation supérieure, la réclamation soit faite d'office.“

Wenn dann die Tarifierung des Zollamtes unter dem vom Absender bezeichneten Betrag bleibt oder mit diesem übereinstimmt oder ihn um nicht mehr als ungefähr zwei Lire übersteigt, wird das Poststück verzollt und an den Adressaten weitergeleitet.

Im Falle einer höheren Tarifierung nimmt der dem Zollamt vorgesetzte Kommissär von Amtes wegen eine Nachprüfung vor, und, wenn sich die Tarifierung als richtig herausstellt, wird das Poststück mit einem Vermerk des Zollamtes auf der Deklaration über den Grund der Rücksendung an den Aufgabort zurückgeschickt.

In den Fällen, in denen aus irgend einem Versehen ein Poststück höher verzollt und, entgegen der Weisung des Absenders, dem Adressaten ausgeliefert worden ist, übernimmt aber weder die italienische Post- noch die Zollverwaltung irgendwelche Verantwortung.

Die in Rede stehende Erleichterung gilt nur für Poststücke. Die Aufgeber von Postfrachtstücken (messageries) können zwar in der Deklaration den nach ihrem Dafürhalten anwendbaren Zoll ebenfalls angeben. Eine Rücksendung des Stückes findet aber nicht statt, wenn das Zollamt einen höheren als den vom Aufgeber genannten Zoll verlangt.

Einfuhr von Seidenbeuteltuch in die Vereinigten Staaten. Eine Verfügung des amerikanischen Schatzamtes vom 29. November 1914 bestimmt auf Grund des § 422 des Zolltarifgesetzes vom 3. Oktober 1913, welcher für Beuteltuch aus Seide für Müllereizwecke unter bestimmten Voraussetzungen Zollfreiheit vorsieht, folgendes: Beuteltuch aus Seide, speziell für Müllereizwecke eingeführt, wird zollfrei zugelassen, wenn es von Rand zu Rand in Abständen von nicht mehr als 4 Zoll mit den Worten: „Bolting cloth, expressly for milling purposes“ in Holzbuchstabendruck von 3 Zoll Höhe bedruckt ist. Beuteltuch, das bei der Einfuhr nicht in der vorstehend angegebenen Weise gekennzeichnet ist, kann von den Importeuren in öffentlichen Niederlagen unter Aufsicht voll Zollbeamten mit Aufdruck versehen und dann ausgefolgt werden.

